In der Fassung vom 24.09.2026 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 128 vom 02.10.2026, Inkrafttreten rückwirkend zum 13.11.2024

Satzung

über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Oeversee

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 10 sowie des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 112), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 11.12.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 168),
in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27),
und der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Ges. vom 04.05.2022, GVOBl. S. 564),
in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 445,452)
wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Oeversee vom 22.09.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenfreie Einsätze

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren ist unbeschadet des § 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei

a) Bränden,
b) der Befreiung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
c) der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 2
Gegenstand der Gebühr

Für nicht gemäß § 1 gebührenfreie Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren einschließlich Feuersicherheitswache werden Gebühren erhoben.

Das Gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach § 1 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Auftraggeber oder die Personen, deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn die Freiwillige Feuerwehr nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht.

§ 4
Berechnung der Gebühr

(1) Der Berechnung der Gebühr werden zugrunde gelegt: die Zeit der Abwesenheit der Feuerwehrfahrzeuge vom Standort (Feuerwehrgerätehaus) nach Stundensätzen.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

§ 5
Höhe der Gebühr

(1) Gebühren für Fahrzeugeinsatz:

Löschfahrzeug LF 16	125,00 € / Std.
Löschfahrzeug LF 20	125,00 € / Std.
Löschfahrzeug LF 10	125,00 € / Std.
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	125,00 € / Std.
Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	125,00 € / Std.
Rüstwagen RW 1	125,00 € / Std.
Mittleres Löschfahrzeug MLF	95,00 € / Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	95,00 € / Std.
Gerätewagen Logistik GW-L1	95,00 € / Std.
Einsatzleitwagen ELW	40,00 € / Std.
Mehrzweckfahrzeug MZF	40,00 € / Std.
Mannschaftstransportwagen MTW	40,00 € / Std.
Schlauchanhänger	40,00 € / Std.
Tragkraftspritzen-Anhänger TSA	40,00 € / Std.

In diesen Gebührensätzen sind die Personaleinsatzkosten und die Kosten für die in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
Bei der Gestellung von Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Sicherheitswachen werden 35,00 €/Std. als Gebühr erhoben.

(2) Verbrauchtes Material wie z.B. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel usw. werden als Nebenkosten in Höhe der Selbstkosten zuzüglich 6 % Verwaltungskosten berechnet, maximal jedoch 100,00 Euro.

(3) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer sind zu erstatten.

(4) Für eine missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr beträgt die Gebühr 300,00 €.

§ 6
Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Das Amt kann gebührenpflichtige Leistungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr und Nebenkosten abhängig machen.

(3) Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.

(4) Über weitere Gebührenbefreiungen und –ermäßigungen, die nicht unter § 1 Fallen, entscheidet der Amtsausschuss.

§ 7
Datenschutzbestimmungen

(1) Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Höhe der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister zulässig. Die Amtsverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden darf sich diese Daten von dem Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Amtsverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

(4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 13.11.2024 in Kraft.

Tarp, den 24.09.2026

AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER

(L.S.)

gez. Ralf Bölck